

erfahren hat, oder auf stehendem Fusse und feischer That, und in währendem Zank, geschieht. *Gail l. 2. obf. 101 n. 5. Zarpr. §. hæc actio. 12. n. 97. Instit. de injur.* 2) Daß die Retorik nach Art der abgedrungenen Nothwehr, und also bloß defensiva, nicht aber: offensiva, geschehe, das ist, daß man in der Retorik keine andere, als gleichmäßige und eben solche Scheltworte gebrauche, als der Injuriant selbst zuerst herausgestossen hat. Als wenn man z. E. für einen Dieb oder Schelm gescholten wird; so mag man wohl ins besondere, das leugst du, oder überhaupt, wer das saget, der leugst es, wie ein Dieb oder Schelm, retorciren. Man muß aber nicht also sagen: Du, oder wer es saget, leugst es, wie ein Mörder, oder wie ein Ehebrecher. Oder: Du Dieb, oder du Schelm leugst das. Gestalt dieses nicht gleichmäßige Scheltworte sind. *Myrsinger Cent. 5. obf. 17. n. 3. Dan Moller ad Const. El. 42. n. 53. p. 4.* 3) Geschiehet es durch Verjährung. Gestalt, 1) die Verbal-Injurien in einem bürgerlichen und nützlichen Jahre (*anno civili & utili*) das ist, in einem Jahre von 52 Wochen, und von dem Tage an, da man die Injurien erlitten oder erfahren hat, verjährten. Und gilt nach Ablauf dieser 52 Wochen resiste keine Injurien-Klage, noch auch die Retorik, etwas. *Zarprecht in §. hæc actio 12. Instit. de injur. n. 3. Gail. lib. 1. obf. 64 n. 5. c. cum cessante 60. Extr. de appell. Zarprecht d. §. hæc actio 12. Instit. de injur. n. 215.* 2) Die Real-Injurien aber, so gerime, und eben bereits genannt werden, werden auch innerhalb 52 Wochen verjähret und erloschen. *Harm. Pistor. quest. 20. n. 8. v. æque hæc l. 4. Dan. Moller n. 3. post princ. ad Const. El. p. 4. constit. 46. §.* Also auch, ob zwar fast gar viele der besten Rechtsgelehrten der Meynung sind, daß ohne Unterschied alle Real-Injurien nicht eher, als erst in 30 Jahren verjähren, und sich deshalb auf das Eternische Gesetz, als aus welchem eben diese Injurien-Klagen ihren Ursprung haben, beziehen; so ist doch sonder Zweifel sicherer und gewisser, die mildere Meynung zu erwählen, daß nemlich die gerimern Real-Injurien allerdings in einem Jahre verjähret werden. Zumahl da ja bekantem Rechte, daß überhaupt alle Obliga, das ist, solche Sachen, die einem zum Verdruß und Nachtheil gereichen, derselichen unstrittig die Klage- und Injurien-Processse nach ihrer Art ebenfalls sind, vielmehr in engere Schranken eingesogen, als ohne Noth und zur Ungebühr erweitert werden sollen. Die größern Real-Injurien hingegen betreffend; so verjähren solche allererst nach 30 ganzen Jahren. *Berlich p. f. concl. 69. n. 33. u. 34. Gail. l. 2. obf. 104. n. 4. u. ff.*

Schmachschriffe, Schmähschriffe, oder Pasquill, siehe *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 109. u. f. wie auch *Libellus famosus* im XVII Bande, p. 773.

Schmach, und Speichel, davor Jesus sein Angesicht nicht verbara, *Mat. L. 6.* Wie denn dieses gar eigentlich mit der Grund-Sprache übereinstimmt, und so wohl *Experianus* und die 70 *Universal-Lexici XXXV Theil.*

Dolmetscher es behalten haben. **Bei den Christen** vor Zeiten, wie *Theophrastus* meldet, hat man nur diejenige mit Speichel in das Angesicht bespucket, welche nichts werth, ehrvergeßene Leute waren, die die Fransosen gehabt, welche nicht werth gehalten wurden, daß sie einen Menschen solten ansehen, mit ihm zu thun und zu schaffen haben: und vor einen solchen Mann haben die gottlosen Kriegs-Knechte *Æsum* gehalten; sie hielten ihn für einen Fluch der Welt, und Hengopfer aller Leute, *1 Cor. IV. 13;* aber da wurde erfüllet, was weiland in dem *Sündendock*, den man in die Wüsten getrieben, vorgebildet worden, *3 B. Mos. XVI. 10.* Denn ehe sie denselbigen hinaus gejagt, so haben sie ihn bey den Haaren gerauffet, und in denselbigen gesponnen, wie bey *Terculliano* zu sehen, und ist erfüllet worden in dem Nicht-Haus *Pilati*, was *Enias* vorher geweissaget hat. *Weiberm. Tr. Spiel p. 377.*

Schmachtenberg, ein Würzburgisches Städtlein und Amt im Franklande, im Bisthum Bamberg am Raun gelegen.

Schmachten, *fr. Pomé,* wird in der Wapenkunst von dem Delphin gesagt, wenn er mit offenem Maul und ohne Zunge gemahlet wird. Also führen die Grafen von Forez und die Dauphins d'Auvergne einen solchen schmachtenden blauen Delphin im goldenen Felde im Wapen. *Menesstriers Wapenkunst p. 110. 169.*

Schmacheiz, ein Dorff in der Oberrlausitz, im Budisfinischen Kreise gelegen. *Wabst's Churf. Saasens Bepl. L. p. 121.*

Schmachworte oder Schimpfreden, siehe **Schmach,** imgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708.

Schmachworte zurückschieben, siehe **Retorsion** im XXXI Bande, p. 848.

Schmack, ein Deutsches Wort, heisset so viel als *gultus*; es ist also nicht mehr sehr gebräuchlich, sondern man findet davor das *Compolium*, **Geschmack.** Sonsten kömmt von diesem Worte das Verbum, **schmecken** oder vielmehr **schmecken, gustare, sapere.** *Vödicke's Grundr. d. Deutschen Spr. p. 251.*

Schmack, siehe **Gerberbaum**, im X Bande, p. 1072.

Schmacke, *fr. Semaque, Holl. Smack-Schip, Lat. Navigium Belgicum,* ist ein Holländisches Fahrzeug, hinten und vorne breit, welches einen Sabelmast und Boegspriet, wie auch auf beiden Seiten Schwertier führt. Es hat eine etwas erhöhte Decke, hinten einen großen Klagen-Stock, und giebt es deren, welche 10 bis 60 Lasten laden. Man bedienet sich derselben mehrtheils auf den Binnenlandswässern. Siehe auch den Artikel: **Schiff**, im XXXIV Bande, p. 1470.

Schmackedunen, siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

Schmackedurschen, siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

Schmackgaar, siehe **Lohgaar**, im XVII Bande, p. 279.